

§ 8 KBeglG Verweisung auf andere Bundesgesetze

KBeglG - Konsularbeglaubigungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at